

3138/J XXII. GP

Eingelangt am 09.06.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser, Broukal und GenossInnen an die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur betreffend „Gehälter der Universitätsleitung und Vergütung für Universitätsräte“

Schon in der November 2003-Ausgabe der „Unipress“ (Monatszeitung der ÖH Innsbruck) konnte man eine Aufstellung der hohen Kosten nachlesen, die der Universitätsrat der Medizin-Universität Innsbruck bis zu diesem Zeitpunkt verursacht hat (ca. 85.000 Euro, darin Sitzungsgelder in Höhe von 1500.- Euro für den Vorsitzenden und 1000.- Euro für die Mitglieder). Da die Mitglieder der Universitätsräte ihre Vergütungen selbst festlegen, bot sich österreichweit ein recht unterschiedliches Bild der Vergütungen für die mehr oder weniger intensive Tätigkeit in den Universitätsräten: Laut „Salzburger Nachrichten“ vom 10.11.2003 reichte die Bandbreite der Vergütungen von „null bis immerhin 17.000 und 18.000 Euro pro Jahr und Unirat.“

In der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage 1395/AB-NR/2004 von Kollegen Dr. Grünwald am 30. März 2004 stellten Sie, Frau Ministerin, zu den „Vergütungen der Universitätsräte“ dazu aber lapidar fest: „Über die Höhe der Vergütungen für die Mitglieder der Universitätsräte liegen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur derzeit noch keine Daten vor. Der Universitätsrat entscheidet diesbezüglich autonom. Es liegt im Ermessen der Universitätsräte, die Vergütung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vorzulegen.“

In der „Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Rechnungsabschluss der Universitäten“ (BGBI.229/2003) wird in §11 Abschnitt 7 genau definiert, was die „Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung“ der Universitäten beinhalten muss. Nämlich eine genaue Abrechnung „der Bezüge der Mitglieder des Rektorats und des Universitätsrates gesondert für jedes Organ, und zwar:
a) die für die Tätigkeit im Rechnungsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art). In die Gesamtbezüge sind auch Bezüge einzurechnen, die nicht ausgezahlt, sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt oder zur Erhöhung anderer Ansprüche verwendet werden;

b) die Gesamtbezüge (Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art) der früheren Mitglieder der bezeichneten Organe und ihrer Hinterbliebenen; (...)"

Die österreichischen Universitäten werden in §15 Abschnitt 5 zudem aufgefordert, der Bundesministerin bis längsten 31. März 2004 Entwürfe ihrer Eröffnungsbilanz zu übermitteln. Die Daten über die Bezüge der Mitglieder des Rektorats und des Universitätsrats müssten demzufolge nun auch offiziell vorliegen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur folgende

Anfrage

1. Wie hoch waren die Gesamtbezüge der Mitglieder der Rektorate der österreichischen Universitäten in den Jahren 2003 und 2004 (nach Möglichkeit Einzelausweisungen für Rektoren und Vizerektoren jeder einzelnen Universität, jedenfalls aber nach Gesamtbeträgen der einzelnen Universitäten)?
2. Wie stark sind die Aufwendungen für die Gehälter der Rektoren und Vizerektoren der einzelnen Universitäten im Jahr 2004 im Vergleich zu 2002 gestiegen?
3. Wie hoch waren die Aufwände für die Universitätsräte der österreichischen Universitäten in den Jahren 2003 und 2004 (Einzelauflistung nach Vorsitzenden, stv. Vorsitzenden, einfachen Mitgliedern und Verwaltungspersonal)?
4. Welchen Prozentanteil hatten die Aufwendungen für Universitätsräte und Rektorate am Gesamtbudget 2003 und 2004 der einzelnen Universitäten?
5. Glauben Sie, dass es den Grundsätzen der „Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit“ dienlich wäre, wenn das Bildungsministerium jährlich Einkommensberichte der Leitungsorgane der einzelnen Universitäten erstellen ließe? Oder ist es Ihrer Meinung nach ausreichend, wenn die Bezüge der Universitätsräte und Rektoratsmitglieder in den Einkommensberichten des Rechnungshofes erfasst werden?